

hen würde, sollen sie solches nach Möglichkeit verhüten und Uns davon jederzeit in Gebühr referiren.

7) Das Falholz betreffend, sol an jedem Ort und bei jeder Besichtigung den Holzknechten zu verkaufen angeziagen werden, davor sie das Holzgeld jedesmals beizubringen und dem Waldvogt solches zu berechnen, einzuliefern schuldig seyn sollen.

8) Es sollen alle Wochen die zum Holz verordnete Diener und Holzknechte, Unsern Beamten jedes Ortes Anzeige und Bericht thun, was die Woche etwa zur Angebürh vorgegangen und solches zur Brütze setzen lassen.

9) Und obwohl aus gewissen Ursachen in Unserm Amt Schwalenberg, ein Zeicheisen bey Unserm daselbst verordneten Drosten verbleibet; so sol jedoch Unser Oberforst- und Jägermeister neben Unserm Waldvogt des Jahrs etliche mal das Gehülze in gedachtem Unserm Amt Schwalenberg besichtigen und Uns allen Verlauf der Gebühr referiren.

10) Wir ordnen und bewilligen auch hiemit, daß die zum Forst- und Gehülze verordnete Diener diejenige Accidentalien von dem Mast- und Stangeld, auch von den Pfandungen, wie sie es hiebevorn insonderheit bei Lebzeiten Unserer Hochgeehrten Herrn Vaters Eddl. wohlthätiger Gedächtnisses gehabt, also auch hinfürö haben und genießen mögeit.

11) Dieses ist also Unsere beständige Ordnung, darüber Wir gedenken mit allem Ernst zu halten; Es sollen auch Unsere Oberforst- Jägermeister, Waldvogt und Holzförstere, vermöge ihrer Uns geleisteten Eide und Pflichten, ernstlich allem hierin begriffenen fleißigst nachkommen, hiegegen Wir sie; was sie vermöge dieser Unserer Ordnung verrichten werden, oberlich manuténiren und vertreten wollen. Zu mehrer Urkund haben Wir diese Ordnung mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unserm Kammer-Secret bedrucken lassen. Begeben auf Unserm Schloß Detmold am 20 October 1652.

Num. XXI.

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 20. October 1652.

Demnach die Erfahrung eine Zeit her bezeuget, daß am Gräflich Lippischen Hofgerichte die Parteien um etwa geringer Sachen halber in weitläufige kostbare processus geführt, welches dann vornemlich daher verurfachet ist, daß die Advocaten und Procuratoren in ihren Handlungen der Ordnung nicht nachgegangen, sondern eigen beliebter Weise die Schriften oder producta gestellet, rubriciret und gehandelt haben; so wird solches billig abgeschaffet und den Procuratoren injungiret und auferleget, keine schriftliche Handlung zu übergeben, sie sey denn von den beeidigten Advocaten gestellet, oder je von denselben revidiret und subscribiret worden.

Es sollen aber auch die Advocati des Gerichts Ordnung kesser, als eine Zeitlang geschehen, observiren, per supplicationes, libellos, exceptiones, replicas etc. und sofort ihre Handlungen einstellen und darnach zu rubriciren, und aller unformlichen Handlungen und Rubricirens sich gänzlich enthalten.

Da hierrwider in einige Wege gehandelt wird, sol nicht allein die Handlung verworfen, sondern auch die Contravenienten, pro qualitate contraventionis, remotione oder multa pecuniaria gestet werden.

Sollen auch die Procuratores dieß Decret den Advocaten zu notificiren schuldig seyn.